

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 28. Juni 2018

Traktandum Nr. 130

Registratur Nr. 10.3.72 / 10.0.11

Axioma Nr. 3301

Ostermundigen, 12.03.2018/SteBar



## Überparteiliche Motion betreffend Änderung des Reglements über die ständigen Kommissionen; Erheblicherklärung/Ablehnung resp. Umwandlung in ein Postulat

### Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über die ständigen Kommissionen vom 22. März 2012 mit einem Artikel zu ergänzen, der die Fristen zur Sitzungsterminierung (mindestens 14 Tage vorher) und den Versand der vorbereitenden Unterlagen an die Kommissionsmitglieder (10 Tage vor Sitzungstermin) regelt.

### Begründung

Im Reglement über die ständigen Kommissionen Art. 10 steht, dass der Gemeinderat die Sekretariats- und Protokollführung regelt. In Art. 21 wird für die Organisation auf die Geschäftsordnung des Gemeinderats verwiesen.

Nicht alle ständigen Kommissionen sind gleich gut organisiert. In einigen Kommissionen werden Sitzungstermine sehr kurzfristig anberaumt und/oder vorbereitende Unterlagen derart kurzfristig vor den Sitzungsterminen an die Kommissionsmitglieder verschickt, dass eine ausreichende Vorbereitung kaum möglich ist. Um zu gewährleisten, dass in den ständigen Kommissionen fundiert und mit dem nötigen Wissen über die zu beratenden Geschäfte diskutiert und entschieden werden kann, ist das Reglement über die ständigen Kommissionen mit einem Artikel zu ergänzen, in dem die Fristen für das Anberaumen von Sitzungen (mindestens 14 Tage vorher) und den Versand der Unterlagen an die Mitglieder (10 Tage vor Sitzungstermin) festgelegt sind.

Eingereicht am: 22.02.2018

Unterzeichnende: Astrid Bärtschi, BDP, und Mitunterzeichnende

## 1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 15. Mai 2018

### 1.1. Kommissionen

#### 1.1.1. Ständige Kommissionen (Wahl durch GGR)

Mit der Motion wird der Antrag auf Ergänzung des Reglements über die **ständige** Kommission gestellt. Es soll ein Artikel eingefügt werden, gemäss welchem die Fristen zur Sitzungsterminierung und den Versand der vorbereitenden Unterlagen geregelt werden sollen.

Zurzeit bestehen gemäss Gemeindeordnung (GO), dem Reglement über die ständigen Kommission (RstK) und der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GO GR) folgende diesbezüglichen Regelungen:

- *Art. 67 GO*  
*Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.*  
*Der Grosse Gemeinderat erlässt ein Reglement über die ständigen Kommissionen.*
- *Art. 21 RstK*  
*Soweit in diesem Reglement, in der Gemeindeordnung oder in anderen Erlassen keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, ist die Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäss anzuwenden.*
- *Art. 11 GO GR*  
*Der Gemeinderat legt zu Beginn eines Kalenderjahres die Sitzungsdaten und den Sitzungsbeginn in einem Terminplan fest. Ausserordentliche Sitzungen werden von Fall zu Fall durch das Gemeindepräsidium angesetzt.*
- *Art. 12 Abs. 5 GO GR*  
*Die Traktandenliste wird zusammen mit den zudienenden Unterlagen gemäss dem jeweils geltenden Terminplan zugestellt (in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung).*

Somit besteht eine klare Regelung gemäss geltenden Regulativen der Gemeinde sowohl für die Terminierung der Sitzungsdaten wie auch für den Versand der Unterlagen für die Sitzungen der ständigen Kommissionen.

#### **Feststellung Gemeinderat:**

Gemäss Rückfrage bei sämtlichen Verwaltungsabteilungen kann der Gemeinderat feststellen, dass diese Fristen für die ständigen Kommissionen in der Regel eingehalten werden. Dies heisst, dass die Sitzungsdaten zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt werden und die Traktandenlisten und Sitzungsunterlagen in der Regel 10 Tage vor der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt werden.

Die Schulkommission und die Hochbaukommission bilden bezüglich Versand der Unterlagen Ausnahmen:

- ⇒ Gemäss Geschäftsordnung der Schulkommission Art. 7 Abs. 5 hat die Zustellung der Sitzungsunterlagen in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
- ⇒ Aufgrund der knappen Personalressourcen bei der Abteilung Hochbau, des engen Sitzungsrasters (1 x pro Monat) und der teilweisen Dringlichkeit der Geschäfte im

Baubewilligungsverfahren ist es oftmals nicht möglich, die Frist von 10 Tagen einzuhalten. Die Frist von 1 Woche hat sich hier als praktikabel erwiesen und von Seiten der Kommissionsmitglieder wurde dies bisher nie bemängelt.

### 1.1.2. Fachkommissionen (Wahl durch Gemeinderat)

Der Begriff „Fachkommission“ findet Anwendung für die durch den Gemeinderat eingesetzten Kommissionen.

- *Art. 67 Abs. 3 GO*  
*Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen gemäss Art. 65 Abs. 1 Lit. e.*
- *Art. 63 Abs. 4 OrgVO*  
*Mit dem Einsetzen einer Fachkommission erlässt der Gemeinderat ein Pflichtenheft, in welchem die Mitgliederzahl, die Arbeitsweise, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Unterstellung festgelegt werden.*
- *Art. 63 Abs. 5 OrgVO*  
*Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ständigen Kommissionen gemäss Reglement über die ständigen Kommissionen sinngemäss.*

Somit sind auch für die Fachkommissionen gemäss geltenden Regulativen der Gemeinde zu Jahresbeginn die Sitzungstermine festzusetzen und die zudienenden Unterlagen in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

#### **Feststellung Gemeinderat:**

Auch hier kann der Gemeinderat gemäss verwaltungsinterner Abklärung feststellen, dass die Fristen bezüglich Festsetzung der Sitzungstermine und Zustellung der Sitzungsunterlagen grösstenteils eingehalten werden.

Einzig die Energiekommission und die Fachgruppe Bau und Gestaltung bilden hier eine Ausnahme. Aufgrund der knappen Personalressourcen bei der Abteilung Hochbau, des engen Sitzungsrasters (1 x pro Monat) und der teilweisen Dringlichkeit der Geschäfte ist es oftmals nicht möglich, die Frist von 10 Tagen einzuhalten. Die Frist von 1 Woche hat sich hier als praktikabel erwiesen und von Seiten der Kommissionsmitglieder wurde dies bisher nie bemängelt.

### 1.1.3. Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)

Während die ständigen Kommissionen auf Dauer für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, kommen **nichtständige** Kommissionen lediglich für einzelne konkrete Geschäfte zum Zuge. Die kommunale Regelung über die nichtständigen Kommissionen findet sich in der Gemeindeordnung (GO) und in den jeweiligen Pflichtenhefter:

- *Art. 68 GO*  
*Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.*

- *Art. 69 Abs. 3 GO*  
*Das einsetzende Organ regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in einem Pflichtenheft.*
- *Auszüge aus Pflichtenhefter von Spezialkommissionen*
  - *Für die zweckmässige und termingerechte Erledigung der Aufgaben führt die Kommission auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten die erforderlichen Sitzungen durch.*
  - *Ein Mitglied kann schriftlich und begründet die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 10 Tagen verlangen.*
  - *Soweit im Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen in der Gemeindeordnung und in den übrigen Gemeindeerlassen.*

Somit besteht auch für die nichtständigen Kommissionen grundsätzlich die Regelung bezüglich Festsetzung der Sitzungstermine und Zustellung der Sitzungsunterlagen.

### **Feststellung Gemeinderat:**

Da die nichtständigen Kommissionen jeweils für einzelne konkrete Geschäfte eingesetzt werden und diese meistens zeitnah behandelt werden müssen, können die Vorgaben betreffend Terminierung der Sitzungsdaten und der Versand der Sitzungsunterlagen unter Umständen nicht immer eingehalten werden.

Beim entsprechenden Einsetzungsbeschluss der nichtständigen Kommission ist noch nachhaltiger darauf zu achten und hinzuweisen, dass die Fristen bezüglich Sitzungstermine und Zustellung der Sitzungsunterlagen einzuhalten sind. Falls diese Fristen durchgehend nicht eingehalten werden können, ist das Einverständnis bei den Kommissionsmitgliedern zur Fristverkürzung einzuholen.

## **1.2. Fazit**

Es kann festgestellt werden, dass für die Terminierung der Sitzungsdaten aber auch für die Zustellung der Sitzungsunterlagen sämtlicher Gremien in den kommunalen Erlassen der Gemeinde Ostermundigen Bestimmungen enthalten sind. Wie vorgängig aufgeführt, müssen diese Bestimmungen jedoch in verschiedenen Regulativen zusammengetragen werden (Kaskade). Aus diesem Grunde erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll und angebracht, die mit der Motion geforderte Ergänzung im Reglement über die ständigen Kommissionen vorzunehmen. Wird die Motion erheblich erklärt, wird die entsprechende Teilrevision des Reglements über die ständigen Kommissionen dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

## 2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

**Beschluss** zu fassen:

- Die Motion wird erheblich erklärt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten  
Präsident



Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin